Bundesrat Drucksache **506/94**

27.05.94 G Säten

V - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 12/7623 - den von

den Abgeordneten Paul Breuer, Jürgen Augustinowitz, Dr. Karl-Heinz Hornhues, Thomas Kossendey, Kurt J. Rossmanith, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Ulrich Irmer, Dr. Werner Hoyer, Jörg van Essen, Dr. Rainer Ortleb, Dr. Sigrid Semper und der Fraktion der F.D.P.

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

- Drucksache 12/7007 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 17.06.94

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Artikel 2
Änderung des Zivildienstgesetzes

Artikel 3
Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 4
Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 1
Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 879), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

 „Sie umfaßt die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit und auf die Eignung für die Verwendungen in den Streitkräften untersuchen zu lassen sowie zum Gebrauch im Wehrdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Dienstantritt mitzubringen."

 b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Wehrpflichtige" durch die Wörter „Männliche Personen" und die Wörter „Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs" durch die Wörter „Vollendung des siebzehnten Lebensjahres" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

 „Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Befreiungstatbestand später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Er ist zu begründen."

3. In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

 „In der Rechtsverordnung kann die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Befugnis zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden; die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln."

4. In § 14 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „und ihrer Verwaltungsbezirke" gestrichen und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

 „Im Einvernehmen mit den davon betroffenen Ländern kann die örtliche Zuständigkeit abweichend von Satz 1 geregelt werden."

5. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, für die Erfassung folgende über den Betroffenen im Melderegister gespeicherte Daten nutzen:

 1. Familiennamen,
 2. frühere Namen,
 3. Vornamen,
 4. Doktorgrad,
 5. Tag und Ort der Geburt,
 6. Geschlecht,
 7. Staatsangehörigkeiten,
 8. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 9. Tag des Ein- und Auszugs,
 10. Übermittlungssperren,
 11. Sterbetag und -ort.

 Die Erfassungsbehörde unterrichtet diejenigen, deren Daten an die Wehrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung, gibt ihnen die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekannt und fordert sie auf, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Betroffene, die eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erhalten haben, werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehr-

506/94

pflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte nach den Sätzen 2 und 3 zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erfassungsbehörde führt auf Grund der nach Absatz 1 erhobenen Daten Personennachweise über die Wehrpflichtigen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „Anlegung der Personennachweise nach Absatz 1" durch das Wort „Erfassung" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Die Erfassungsbehörde übermittelt der Wehrersatzbehörde als Erfassungsergebnis folgende Daten:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschrift."

e) In Absatz 6 werden das Wort „halbes" gestrichen und nach den Wörtern „Die Absätze 1 bis 5" die Wörter „und § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3" eingefügt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wird entschieden" durch die Wörter „entscheiden die Kreiswehrersatzämter" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ungediente Wehrpflichtige sollen in der Regel bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollenden, gemustert werden. Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gemustert werden; von diesem Zeitpunkt an finden auf diese männlichen Personen die Absätze 1 und 2, §§ 17 und 19, § 20a, §§ 21 und 22, § 24 und §§ 24b bis 27 Anwendung."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kreiswehrersatzämter bereiten nach Eingang des Erfassungsergebnisses die Musterung vor. Die Wehrpflichtigen haben auch schon vor der Musterung schriftlich oder mündlich die für die Entscheidung nach § 16 Abs. 2 erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen; sie haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter zur Musterung vorzustellen. Auch ohne Aufforderung haben die Wehrpflichtigen bis zur Musterung dem zuständigen Kreiswehrersatzamt unverzüglich schriftlich oder mündlich jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung sowie jede Änderung eines Ausbildungsverhältnisses oder einer Schulausbildung zu melden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ihrem Erscheinen vor dem Musterungsausschuß" durch die Wörter „der Musterungsentscheidung" und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „sie haben sich dieser Untersuchung zu unterziehen."

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Musterungsausschuß kann" durch die Wörter „Die Kreiswehrersatzämter können" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Musterungsausschuß vorzulegen" durch das Wort „niederzulegen" ersetzt.

8. § 18 wird aufgehoben.

9. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Verfahrensgrundsätze

(1) Das Kreiswehrersatzamt erforscht den Sachverhalt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen Beweise. Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen durch das Kreiswehrersatzamt findet nicht statt. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist unzulässig.

(2) Alle Behörden und Gerichte haben dem Kreiswehrersatzamt Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Das Kreiswehrersatzamt kann insbesondere das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

(3) Außer dem Wehrpflichtigen kann auch sein gesetzlicher Vertreter binnen der für den Wehrpflichtigen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen und von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen. Die Vorschriften für die Anträge und Rechtsbehelfe des Wehrpflichtigen gelten entsprechend.

(4) Über das Ergebnis der Musterung erhalten die Wehrpflichtigen einen schriftlichen Musterungsbescheid.

(5) Das Musterungsverfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind dem Wehrpflichtigen zu erstatten. Einem wehrpflichtigen Arbeitnehmer, der nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fällt, wird auch der durch die Musterung entstehende Verdienstausfall erstattet."

10. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Zurückstellungsanträge

Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2), spätestens bis zum Abschluß der Musterung oder, wenn der Zurückstellungsgrund später eintritt oder bekannt wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Zurückstellungsgrund dem Antragsteller bekanntgeworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Sie sind zu begründen."

11. § 20a wird wie folgt gefaßt:

„§ 20a

Eignungsuntersuchung
und Eignungsfeststellung

(1) Die Kreiswehrersatzämter sind befugt, die Wehrpflichtigen, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung, soweit erforderlich und notwendig, auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften zu untersuchen. Im Rahmen einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden.

(2) Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehrersatzbehörden zur Eignungsuntersuchung vorzustellen und sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies für Zwecke der Eignungsfeststellung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) In den kreisfreien Städten und den Landkreisen sind die für die Eignungsuntersuchung erforderlichen Räume bereitzustellen. Die Kosten trägt der Bund."

12. Nach § 20a wird folgender § 20b eingefügt:

„§ 20b

Überprüfungsuntersuchung

Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung ärztlich untersucht werden. Ungediente Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Musterung oder nach einer erneuten ärztlichen Untersuchung einberufen worden sind, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Sie haben sich hierzu nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung."

13. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Verfahrensvorschrift

Das Nähere über das Verfahren bei der Musterung und der Einberufung von ungedienten Wehrpflichtigen sowie über die Erstattung der Auslagen gemäß § 19 Abs. 5 regelt eine Rechtsverordnung."

14. In § 23 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung findet § 17 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 und 7 Anwendung. Die Wehrpflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Kreiswehrersatzämter vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen."

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „vorzulegen" die Wörter „oder zurückzugeben" eingefügt.

bb) In Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Wehrpaß" durch das Wort „Wehrdienstausweis" ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung."

b) Absatz 7 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung, einen Wechsel ihres Berufes sowie eine weitergehende berufliche Qualifikation; hierüber in ihrem Besitz befindliche Nachweise haben die Wehrpflichtigen auf Aufforderung unverzüglich vorzulegen."

c) Absatz 9 wird gestrichen.

16. Nach § 24 werden die Zwischenüberschrift „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung" sowie die folgenden §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a

Änderungsdienst

Für Zwecke der Musterungsvorbereitung und der Wehrüberwachung teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrersatzamt die Änderung folgender gespeicherter Daten aller männlichen Deutschen ab dem Alter von siebzehn Jahren bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, mit:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
8. Tag des Ein- und Auszugs,
9. Familienstand,
10. Sterbetag und -ort.

§ 24 b

Aufenthaltsfeststellungsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und der Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehrüberwachung nicht festgestellt werden kann, folgende Daten über den Betroffenen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen:

1. Familiennamen, frühere Namen, Vornamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. letzter, der ausschreibenden Behörde bekannter Wohnort,
4. das Geschäftszeichen sowie
5. die ausschreibende Behörde.

Die Erfassungsbehörden, die Wehrersatzbehörden und das Bundesamt für den Zivildienst (ausschreibende Behörden) übermitteln dem Bundesverwaltungsamt die in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Daten.

(2) Das Bundesverwaltungsamt darf zur Feststellung des Aufenthalts die in Absatz 1 genannten Dateien in regelmäßigen Abständen folgenden Behörden übermitteln:

1. den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen,
2. den Wehrersatzbehörden,
3. dem Bundesamt für den Zivildienst,
4. dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen,
5. den Behörden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständig sind.

Wird diesen Behörden der Aufenthalt eines Wehrpflichtigen bekannt, haben sie dies der ausschreibenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht besondere Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die ausschreibende Behörde veranlaßt in diesen Fällen die Löschung beim Bundesverwaltungsamt; im übrigen veranlaßt sie die Löschung spätestens mit Ende der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5).

(3) Die vom Bundesverwaltungsamt gemäß Absatz 2 übermittelte Datei ist vom Empfänger jeweils zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt worden ist."

17. Nach § 24 b werden die Überschrift „Abschnitt III Personalakten und automatisierte Dateien" sowie die folgenden §§ 25 bis 27 eingefügt:

„§ 25

Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Über jeden Wehrpflichtigen ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Wehrpflichtigen betreffen, einschließlich der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten, soweit sie mit der Wehrpflicht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten). Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Wehrpflichtverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Sicherheitsakten. Personalaktendaten dürfen ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen nur für Zwecke des Wehrersatzwesens sowie der Personalführung und -bearbeitung verwendet werden; dies gilt auch für ihre Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung und Löschung) und Nutzung in automatisierten Dateien.

(2) Personenbezogene Daten über Wehrpflichtige dürfen nur erhoben werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen solche personenbezogenen Daten erhoben werden, bedürfen vom 1. Januar 1995 an der Genehmigung durch die zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für die in Absatz 1 Satz 4 genannten Aufgaben zuständig sind, und nur soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Ohne Einwilligung des Wehrpflichtigen darf die

Personalakte an andere Dienststellen und an Ärzte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung weitergegeben werden, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Wehrpflichtverhältnisses erforderlich ist. Für Auskünfte aus der Personalakte gilt Entsprechendes. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von der Weitergabe der Personalakte abzusehen. Auskünfte an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung dürfen nur mit Einwilligung des Wehrpflichtigen erteilt werden, es sei denn, daß zwingende Gründe der Verteidigung die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter höherrangiger Interessen Dritter dies erfordern; die Einwilligung ist auch entbehrlich, wenn die Auskünfte für die Feststellung der Tauglichkeit erforderlich sind. Soweit eine Auskunft für die Feststellung der Tauglichkeit nicht ausreicht, darf die Personalakte an Ärzte außerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine Wehrersatzbehörde ein medizinisches Gutachten erstellen, weitergegeben werden. Inhalt und Empfänger sind dem Wehrpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Daten über medizinische und über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen nur im jeweiligen Dienst der Bundeswehr in Dateien verarbeitet werden, soweit sie für die Beurteilung der Tauglichkeit und der Eignung für militärische Verwendungen erforderlich sind. Nur die Ergebnisse solcher Untersuchungen und Tests dürfen an für Personalangelegenheiten zuständige Stellen der Bundeswehr weitergegeben und dort verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für Zwecke der Personalführung und -bearbeitung erforderlich ist. Daten über psychologische Untersuchungen und Tests dürfen, in der Regel in Form von Stichproben, durch den psychologischen Dienst auch in automatisierten Dateien verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Aussagefähigkeit des psychologischen Eignungsfeststellungsverfahrens zu verbessern; zu diesem Zwecke dürfen ihm auf sein Ersuchen die erforderlichen Daten zur Verarbeitung übermittelt werden, soweit sie sich auf die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests beziehen. § 40 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die die Tauglichkeit bestimmenden ärztlichen Informationen können einer zentralen Stelle zur Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht und zum Zwecke der Beweissicherung übermittelt und dort aufbewahrt werden.

(5) Die Personalakten von Wehrpflichtigen sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5) erforderlich ist. Sie sind danach zu vernichten, sofern sie nicht vom Bundesarchiv übernommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

(6) Der Wehrpflichtige hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte. Einem Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 26

Personalakten von Kriegsdienstverweigerern

(1) Die Personalakten anerkannter Kriegsdienstverweigerer sind nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zusammen mit der Anerkennungsentscheidung dem Bundesamt für den Zivildienst zu übersenden. Die Akten über das Anerkennungsverfahren sind vom Kreiswehrersatzamt spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Anerkennungsentscheidung zu vernichten.

(2) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, deren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt, zurückgenommen oder infolge Verzichts gegenstandslos geworden ist, sind beim Kreiswehrersatzamt in einem verschlossenen Umschlag getrennt von den Personalakten aufzubewahren; § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Verfahrensvorschriften

Das Nähere über

1. die Anlage und Führung von Personalakten Wehrpflichtiger bei den Wehrersatzbehörden,
2. das Verfahren der Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung oder den Verbleib der Personalakten und der Akten über das Anerkennungsverfahren einschließlich der Übermittlung und Löschung oder des Verbleibs der in automatisierten Dateien gespeicherten Informationen sowie die hieran beteiligten Stellen,
3. die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateien einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten auf die gespeicherten Informationen,
4. die Einzelheiten der Art und Weise der Einsichtgewährung und Auskunftserteilung aus der Personalakte oder einer automatisierten Datei

regelt eine Rechtsverordnung."

18. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Widerspruch gegen den Musterungsbescheid (§ 19 Abs. 4) hat aufschiebende Wirkung."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheidet die Wehrbe-

reichsverwaltung. Die §§ 19 und 22 gelten entsprechend. Der Wehrpflichtige kann mit seinem Einverständnis von der Pflicht, sich vorzustellen, befreit werden."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, und die Wörter „oder § 3 Abs. 1 Satz 1" werden gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Personen, die nach Absatz 1 noch nicht wehrpflichtig sind, können bereits ein Jahr vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, nach Begründung ihres ständigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland erfaßt werden. § 15 Abs. 1 bis 5 sowie § 17 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend."

21. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 15 Abs. 2)" durch die Angabe „(§ 15 Abs. 1)" ersetzt.

22. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Musterung" und dem nachfolgenden Komma die Wörter „einer erneuten ärztlichen Untersuchung," eingefügt und das Wort „Eignungsprüfung" durch das Wort „Eignungsuntersuchung" ersetzt.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 4 oder § 17 Abs. 3 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — und § 20a Abs. 2 Satz 2 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) bei der Erfassung, vor und bei der Musterung oder bei der Eignungsuntersuchung Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt,".

b) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe b gestrichen; Buchstabe c wird Buchstabe b.

c) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und danach als Buchstabe c eingefügt:

„c) sich nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit (§ 17 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 —, § 20b Satz 3, § 23 Abs. 1 Satz 4) oder auf die Eignung für militärische Verwendungen (§ 20a Abs. 2 Satz 1 — auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2) untersuchen läßt,".

d) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" ersetzt durch die Wörter „der Bundesrepublik Deutschland".

e) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 4 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — über die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt,".

f) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 Satz 1 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,".

g) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. eine ihm nach § 17 Abs. 3 Satz 3 — auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6 oder § 41 Abs. 2 — vor der Musterung, eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 1 oder Abs. 7 — jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 — sowie nach § 24 Abs. 6 Satz 2 während der Wehrüberwachung oder eine ihm nach § 24 Abs. 6 Satz 3 nach der Beendigung der Wehrüberwachung obliegende Pflicht verletzt,".

h) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. im Bereitschaftsfall eine durch Anordnung der Bundesregierung begründete Pflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 verletzt oder

8. im Verteidigungsfall die Meldepflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 verletzt."

24. In § 46 werden nach dem Wort „Länder" das Wort „Berlin" sowie ein Komma eingefügt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Angabe „§ 19 Abs. 7" durch die Angabe „§ 19 Abs. 4" ersetzt und die Wörter „und gegen den Einberufungsbescheid bei der erstmaligen Einberufung eines gedienten Wehrpflichtigen zur Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 3)" gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Auf Anordnung der Bundesregierung haben männliche Personen nach Voll-

endung des siebzehnten Lebensjahres

a) Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen, auch wenn sie der Wehrüberwachung nicht unterliegen,

b) eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrersatzamtes einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland verlassen wollen,

c) unverzüglich zurückzukehren, wenn sie sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und sich beim zuständigen oder nächsten Kreiswehrersatzamt zu melden.

Dies gilt nicht für männliche Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder bei deutschen Dienststellen oder öffentlichen zwischen- oder überstaatlichen Organisationen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder mit Genehmigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sie verlassen."

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Verteidigungsfall gelten Absatz 1 Nr. 1 Satz 2," die Angabe „Nr. 2" durch die Angabe „Nr. 3" ersetzt.

26. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (§ 13 Abs. 2),".

b) In Nummer 4 werden das Komma nach der Angabe „§§ 22" durch das Wort „und" ersetzt und die Angabe „und des § 33 Abs. 7" gestrichen.

c) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 7 angefügt:

„7. über den Schutz personenbezogener Informationen Wehrpflichtiger in Personalakten und in automatisierten Dateien nach § 27."

Artikel 2

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig" durch die Wörter „einer Frist von drei Monaten, nachdem der Befreiungs- oder Zurückstellungstatbestand dem Antragsteller bekanntgeworden ist, zulässig" ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Sie sind zu begründen."

2. § 16 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Ermächtigung" wird jeweils durch das Wort „Befugnis" ersetzt.

b) Am Satzende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die nach dieser Verordnung vorschlagsberechtigte oberste Bundesbehörde oder die Landesregierung kann, soweit Landesrecht dies zuläßt, das Vorschlagsrecht auch durch allgemeine Verwaltungsvorschrift regeln."

3. In § 19 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Satz 2 gilt nicht, wenn der Dienstpflichtige in der Beschäftigungsstelle Schwerstbehinderte oder Schwerstkranke unmittelbar betreut und bei einer Unterbrechung dieser Betreuung für die Betreuten unvertretbare und unvermeidbare Beeinträchtigungen oder Belastungen eintreten würden."

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „24 Abs. 9 Satz 1" durch die Angabe „24a" ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Aufenthaltsfeststellung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern während der Zivildienstüberwachung gilt § 24b des Wehrpflichtgesetzes entsprechend."

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „zurückgestellt war" die Wörter „und auf seinen Antrag, wenn seine Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 23a gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179), werden das Komma nach dem Wort „Lohnsteuerkarten" durch das Wort „oder" und das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt er-

506/94

setzt. Die Wörter „oder bei der Wehr- und Zivildienstüberwachung" und die Nummer 4 werden gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), werden nach den Wörtern „zum Zwecke" die Wörter „der Musterungsvorbereitung und" eingefügt und die Angabe „§ 24 Abs. 9" durch die Angabe „§ 24a" ersetzt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 3 Abs. 2 beruhende Teil der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Neufassung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 5 und 10 tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bundesrat Drucksache **506/94 (Beschluß)**

10.06.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens

Der Bundesrat hat in seiner 670. Sitzung am 10. Juni 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946